



**Inter-Schuh-Service - ISS 2019
in Verbindung mit den Deutschen SchuhMacherTagen**

23. - 24. März 2019

RMCC RheinMain CongressCenter Wiesbaden
www.iss2019.de

ALLGEMEINE AUSSTELLERBEDINGUNGEN

1. Veranstaltungsort

RMCC RheinMain CongressCenter
Friedrich-Ebert-Allee 1
D - 65185 Wiesbaden

1.1 Veranstalter und Organisation

Rhein-Main-Hallen GmbH
Marktstraße 10
D - 65183 Wiesbaden
Tel.: +49 611 1729-400
Fax +49 611 1729-52460
www.rmcc.de

1.2 Projektleitung

Vera Fritsch, Senior Projektleiterin
Tel.: +49 611 1729-141
Fax: +49 611 1729 52 141
E-Mail: vera.fritsch@rmcc.de

1.3 Ideeller Träger / Rechtsträger

ZDS Zentralverband des
Deutschen Schuhmacher-Handwerks
Grantham-Allee 2-8
D - 53757 St. Augustin
Präsident: Arno Carius
Geschäftsführer: Peter Schulz

Ansprechpartner: Peter Schulz
Tel. ++49 2241 - 990 188
Fax: ++49 322 223 226 49
E-Mail info@schuhmacherhandwerk.de
E-Mail: zds-office@t-online.de

2. Termine

Samstag - Sonntag, 23. - 24. März 2019

2.1 Öffnungszeiten

Für Besucher:
Samstag, 23. März 2019 08:30 - 18:00 Uhr
Sonntag, 24. März 2019 08:30 - 16:00 Uhr

Für Aussteller und Standpersonal:

Samstag, 23. März 2019 07:30 - 19:00 Uhr
Sonntag, 24. März 2019 07:30 - 22:00 Uhr

2.2 Auf- und Abbauzeiten

Aufbau:
Do. - Fr., 21. - 22. März 2019 08:00 - 22:00 Uhr

Abbau:
Sonntag, 24. März 2019 17:00 - 22:00 Uhr
Montag, 25. März 2019 07:00 - 13:00 Uhr

Hinweis: Der Auf-/Abbau findet ebenerdig statt!

Über Standflächen, die am 22. März 2019 bis 12:00 Uhr nicht bezogen wurden kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Im Falle einer späteren Anreise muss die Projektleitung der Veranstaltung mindestens 24 Stunden im Voraus informiert werden.

Im Interesse aller teilnehmenden Aussteller ist es untersagt den Abbau vor Sonntag, den 24. März 2019, 16:00 Uhr vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung wird dem jeweiligen Aussteller ein Bußgeld in Höhe von € 500,00 auferlegt.

3. Anmeldung und Zulassung

3.1

Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf den vom Veranstalter zugeschickten Vordrucken (Standanmeldung) und ist nur vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehen, gültig. Mit Einsendung der Standanmeldung erkennt der Aussteller diese besonderen Teilnahmebedingungen und die gültigen Preise an.

Die Brand- und Sicherheitsbestimmungen des RMCC sind Bestandteil der Anmeldung. Sie sind auf unserer Homepage www.iss2019.de zur Kenntnisnahme eingestellt.

3.2

Teilnehmen können Firmen aus dem In- und Ausland, die Hersteller, Dienstleister, Händler oder wissenschaftliche Institute sind; weiterhin Firmen, die vom Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse

auszustellen und deren Artikel sachlich und thematisch der Gesamtveranstaltung entsprechen.

Mitaussteller

Zusätzlich vertretene Unternehmen/Unteraussteller müssen ebenfalls eine Anmeldung ausfüllen und die gleichen Angaben machen wie für den Hauptmieter selbst. Mitaussteller sind Firmen, die neben dem Hauptmieter auf dem Stand werblich in Erscheinung treten, wenn sie eine enge rechtliche, organisatorische oder wirtschaftliche Verbindung zum Hauptmieter haben oder auch nur von diesem vertreten werden. Vertragspartner bleibt der Hauptmieter.

Gemeinschaftsstände werden genehmigt, wenn die fachliche Gliederung den Zulassungsbedingungen entspricht. Wird ein Stand mehreren Firmen überlassen, so haftet jede Firma als Gesamtschuldner.

Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

3.3

Sollte eine bereits eröffnete Ausstellung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht des RMCC liegen, ganz oder teilweise abgebrochen oder unterbrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ausgeschlossen.

3.4.

Über die Zulassung der eingehenden Anmeldungen und der Ausstellungsgüter entscheidet die Rhein-Main-Hallen GmbH.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Rhein-Main-Hallen GmbH ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Die Rhein-Main-Hallen GmbH ist berechtigt die Zulassung auch während der Veranstaltung zu entziehen und den Stand zu schließen. Daraus resultierende Forderungen können nicht höher als die vereinbarte Standmiete ausfallen.

3.5

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Rhein-Main-Hallen GmbH darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen. Mitaussteller sind nur zugelassen und / oder zusätzliche Unternehmen dürfen nur vertreten sein, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich vermerkt ist. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Anmelders (z.B. hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standaufbau und Standgestaltung) werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde.

4. Technische Richtlinien / Sicherheitsbestimmungen des RMCC

4.1 Standzuweisung

Der Veranstalter stellt Messeflächen nach Möglichkeit in der angemeldeten Größe bereit. Der Veranstalter behält sich vor, die gewünschten Standflächen nach Themenfeldern zu ordnen. Ein Rechtsanspruch auf gebuchte und bestätigte Flächen besteht nicht. Die Mindestgröße eines Standes beträgt 9 qm. Kleinere Flächen können nur überlassen werden, wenn sich solche bei der Planung zwangsläufig ergeben.

4.2 Standbau

Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Falls kein eigenes Standbausystem verwendet oder über den Betreiber angemietet wird, sind blickdichte, 2,5 m hohe Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Roll-Ups und Plakatdisplays sind als Standbegrenzung nicht gestattet.

Kostenpflichtigen Standbegrenzungswände/ Standbausysteme sind nicht in der Standflächenmiete enthalten; sie sind gesondert zu bestellen. Bestellformulare (Aussteller Service Mappe ISS 2019) des Veranstalters sind ab Mai 2018 auf der Homepage www.iss2019.de hinterlegt und werden nach Bestätigung der Standfläche jedem Aussteller digital zugestellt.

Eigene Standbausysteme, Bauhöhen über 2,50 m, Elemente oder Werbeträger sind gesondert anzumelden und müssen mit Fotos oder Skizzen nachgewiesen werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Rhein-Main-Hallen GmbH. Die zulässige Bodenbelastung darf in der Regel 1000 kg/qm nicht überschreiten. Für höhere Gewichte ist die Genehmigung bei der Rhein-Main-Hallen GmbH einzuholen.

4.3 Dekorationspflicht

Der Aussteller verpflichtet sich seinen Messestand zu dekorieren. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteile der zugewiesenen Fläche.

4.4 Brandschutz

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und stark rauchbildende Materialien wie Polystyrol - Hartschaum (Styropor) oder ähnliche, dürfen nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar).

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B 1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse Cfl-s1, d.h. schwer entflammbar sein. Dies muss durch ein am Stand bereitgehaltenes Prüfzeugnis bestätigt werden.

Sofern dies nicht der Fall ist, ist der Veranstalter berechtigt, die entsprechende Dekoration zu entfernen bzw. auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern der Aussteller nicht umgehend Abhilfe schafft.

In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

Bodenbeläge müssen DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, Klasse Cfl-s1 entsprechen, fachgerecht verklebt und fugendicht verlegt sein. Bodenbeläge nicht gemäß DIN 4102 der Brandklasse B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1 dürfen nicht als Wandverkleidung genutzt werden.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen. Der Einsatz von Kunststoffmaterialien

(Kabelbinder, Gurte aus Kunststoffgewebe etc.) zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Der Einsatz von Zwergpalmen (*Chamaeropshumilis*) ist nicht gestattet

4.5 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind.

4.6 Standtypen

- Reihenstand - eine Seite offen
- Eckstand - zwei Seiten offen
- Kopfstand - drei Seiten offen
- Blockstand - vier Seiten offen

4.7 Logistik

Für das Verbringen der Ausstellungsgüter, den Transport und das Be- und Entladen an und in den Ausstellungshallen ist das zugelassene Logistikunternehmen des RMCC durch die Vermittlung der RMH GmbH zu beauftragen. Schwere Gewichte, für die Gabelstapler oder Schwerlastgeschirr erforderlich sind, sind rechtzeitig dem Logistiker zu melden.

4.8 Sicherheitsbestimmungen des RMCC

Die Sicherheitsbestimmungen des RMCC haben für die ISS 2019 Gültigkeit. Sie sind als Download auf der homepage www.iss2019.de hinterlegt.

5. Werbung

Kostenlose Werbung ist nur innerhalb des Standes gestattet. Die Ansprache von Besuchern außerhalb des Standes ist nicht erlaubt. Sonderwerbemöglichkeiten außerhalb des Messestandes sind gegen entsprechende Gebühren nach vorheriger Sondervereinbarung mit dem Veranstalter möglich.

5.1

Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind unzulässig. Bei akustischen, optischen oder mobilen Werbemitteln ist darauf zu achten, dass Nachbarstände nicht belästigt werden. Evtl. erforderliche Genehmigungen für V-Vorführungen oder musikalische Wiedergabe aller Art sind vom Aussteller direkt einzuholen, z.B. bei der Gema und die entsprechende Gebühr zu entrichten. Bewirtungen und/oder über das für Ausstellungsstände übliche Maß hinausgehende Aktivitäten ggfs. in festlichem Rahmen mit Musik und/oder anderweitigen Darbietungen im gesamten inneren und äußeren Bereich des Veranstaltungsgeländes bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Rhein-Main-Hallen GmbH.

6. Veröffentlichung im Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter erstellt ein Ausstellerverzeichnis (Eintrag auf der Homepage, in offiziellen Messepublikationen und Auslage vor Ort). Eine Eintragung aller Aussteller in dieses Verzeichnis ist verpflichtend. Es werden jeweils Firmenname, Anschrift (Straße oder Postfach, Land, PLZ und Ort), Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail- und

Internetadresse abgedruckt. Die Aufnahme in das Ausstellerverzeichnis ist ein kostenloser Service der Rhein-Main-Hallen GmbH.

7. Technische Leistungen/Dienstleistungen

Für die allgemeine Beheizung, Klima/Lüftung, Beleuchtung der Messehallen ist der Veranstalter verantwortlich.

7.1 Stromkosten / Fixe Zusatzkosten

Anteilige allgemeine Kostenpauschale pro Ausstellerstand: € 155,00 netto (nicht in der Standmiete enthalten).

Die Pauschale gilt für die gesamte Laufzeit der Veranstaltung (Auf-/ Abbau und VA Tage). Die Pauschale beinhaltet den eigenen Stromverbrauch am Messestand bei einem Anschluss bis 3,3 kW. Darüber hinausgehende Verbräuche (Drehstrom) werden mit € 40,00 zusätzlich abgerechnet. Das Bestellformular für Elektroinstallationen (Servicemappe für Aussteller) erhalten Sie mit Ihrer Standbestätigung. Für unsachgemäßen Gebrauch von Anschlüssen, unkontrollierter Entnahme von Energie für Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, haftet der Aussteller im Schadensfall.

7.2 Dienstleistungen / Drittfirmen

Dienstleistungen aller Art und/oder durch Drittfirmen (Messebau, Standreinigung, Hostessen, Standbewachung, Dekorationen, Logistikleistungen, Wasseranschluss) sind vom Aussteller gesondert zu bestellen (siehe Aussteller-Service Mappe ISS 2019 - ab Sommer 2018).

7.3 Catering

Die gesamten Bewirtschaftung - im Besonderen gastronomische Leistungen betreffend, ist ausschließlich Recht des Exklusivpartners Kuffler GmbH des RMCC Wiesbaden. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet. Es gilt die Beachtung des uneingeschränkten Exklusiv-Bewirtschaftungsrechtes. In Ausnahmefällen ist die Belieferung durch Fremdfirmen bzw. Selbstversorgung an Ihrem Messestand im Vorfeld anzuzeigen. Hierfür wird eine pauschale Abgeltung auf getätigte oder verlorene Gastronomieumsätze erhoben. Über die Höhe der Abgeltung entscheidet im Vorfeld nach gemeinsam getroffener Absprache unser Exklusivpartner Kuffler GmbH.

7.4 Logistik, Post, Sendungen, Pakete

Materialien, Ausstellungsgüter oder sonstige Zustellungen werden vor Aufbaubeginn durch das RMCC nicht angenommen. In Ausnahmefällen ist eine Anlieferung sichergestellt, jedoch ohne jegliche Haftung oder Gewähr.

Anlieferungen sind termingerecht zu Aufbaubeginn zu senden an:

Anschrift: Informationen hierzu folgen Ende 2018 !

Sendungen, die nicht korrekt adressiert sind, werden nicht angenommen. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch seine Beauftragte oder durch für ihn tätig werdende Dritte entstehen.

8. Reinigung / Abfallentsorgung

8.1 Fixe Zusatzkosten

Anteilige allgemeine Kostenbeteiligung: € 5,20 pro qm Ausstellungsfläche (nicht in der Standmiete enthalten)

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge im Messeobjekt. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Müll- und Verpackungsmaterialien sind vom Aussteller verpflichtend vollständig zu entsorgen

9. Vorführungen

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Messestand bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Arbeit in den umliegenden Messeständen nicht beeinträchtigt wird. Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorführungen, die große Besucheransammlungen zur Folge haben, sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht beeinträchtigt wird.

10. Haftungsausschluss

Eine allgemeine Bewachung/ Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden und schließt jede Haftung für Schäden und/oder Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkungen.

Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung für die Dauer der Veranstaltung wird jedem Aussteller empfohlen.

11. Haftpflichtversicherung

Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte auf dem Stand des Ausstellers oder für dessen Tätigkeit erleiden, schadenersatzpflichtig. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Messeteilnahme empfohlen.

12. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält kostenfrei:

- bis zu 9 qm Fläche zwei Ausstellerausweise
- ab 10 qm bis 15 qm Fläche drei Ausstellerausweise
- für jede angefangene weitere 10 qm Standfläche je einen weiteren Ausweis

13. Parkplätze / Auf- und Abbau / Veranstaltungstage

Während des Auf- und Abbaus am 21./22. und 25. März 2019 ist das Parken zum Be- und Entladen für LKW, PKW, Transporter und Anhänger auf dem Messegelände möglich. Über die Höhe der Kaution und Verweildauer auf dem Gelände erfolgt eine separate Information!

Während des Aufbaus und an den Messetagen können die Parkplätze für PKW in der Tiefgarage des RheinMain CongressCenters auf eigene Kosten (€ 8,00 pro Tag) genutzt werden. Für größere Fahrzeuge stehen öffentliche Parkplätze in der Friedrich-Ebert-Allee zur Verfügung. Weitere Ausweichparkplätze werden vom Veranstalter noch mitgeteilt.

14. Vorbehalte

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen genötigt, den Messetermin zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

15. Rücktritt

Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Aussteller ist ausgeschlossen. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise (höhere Gewalt) vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so hat der Aussteller den vollen Standmietenbetrag und bis dahin entstandene Kosten zu zahlen. Gelingt dem Veranstalter eine Neuvermietung dieses Standes, ist der vom Vertrag zurückgetretene Aussteller verpflichtet, an den Veranstalter 25 % der in Rechnung gestellten Standmiete zu zahlen. Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom zurückgetretenen Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass der Veranstalter weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung von dem der umgesetzten Firma vorher zugeteilten Platzes erzielt. Eine Neuvermietung liegt solange nicht vor, wie Freiflächen zur Verfügung stehen.

16. Preise / Zahlungsbedingungen

16.1 Standpreise pro m² Bodenfläche

- Miete pro qm Bodenfläche = € 134,00 netto für Anmeldungen bis 31. März 2018
- Miete pro qm Bodenfläche = € 140,00 netto für Anmeldungen bis 30. September 2018
- Miete pro qm Bodenfläche = € 150,00 netto für Anmeldungen ab 01. Oktober 2018
- Mitausstellergebühr: € 395,00 netto

16.2 Zahlungsbedingungen

Der Veranstalter erstellt Rechnungen über die Standmiete, Nebenkosten und weitere Bestellungen ab dem 01. November 2018.

Standmietrechnungen: zahlbar bis 15. Januar 2019 .

Nach diesem Termin erstellte Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt wird. Vor vollständiger Bezahlung der Rechnungen erhält der Aussteller weder Ausweise zur Zugangsberechtigung noch die Erlaubnis zum Standaufbau.

Wird die Zahlung nicht termingerecht vorgenommen, kann der Veranstalter darüber hinaus den Vertrag lösen und die Standmiete geltend machen. Beanstandungen irgendwelcher Art müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden.

16.3 Zahlungsziel

Zahlungen sind ohne Abzüge an die Rhein-Main-Hallen GmbH an die auf der Rechnung aufgedruckten Bankverbindungen zu zahlen. Scheck- oder Barzahlungen sind nicht zulässig.

Inkasso und Rechnungsstellung erfolgt durch die Rhein-Main- Hallen GmbH.

17. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Ausschließlicher Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wiesbaden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gültige Regelung, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung am weitest gehenden entspricht.

Wiesbaden, im November 2017